unterweger RECHTSANWALT

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
E-Mail: team.s@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. April 2015
VierPf/Parl-222StGB / u/pj / 6SB

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)
GZ: BMJ-S318.034/0007-IV/2015
Begutachtung, Stellungnahme Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung erstattet zum genannten Gesetzesentwurf hinsichtlich § 222 StGB folgende Stellungnahme:

1. Fazit

   Das Anliegen des Gesetzgebers, nämlich die Heranführung der Strafdrohung an das zu beurteilende Unrecht, wird begrüßt. Es wird angeregt, die Strafdrohung des § 222 StGB auf bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zu erhöhen.
   Die Strafdrohung von zwei Jahren berücksichtigt nicht die höchst unterschiedlichen Intensitäten der einzelnen Tatbestände des § 222 StGB und die höchst unterschiedliche Intensität der Begehungen
   Es wird weiters angeregt, fahrlässiges Verhalten, also fahrlässige Tierquälerei, unter Strafe zu stellen.

2. Zur Forderung nach einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe

   a. Änderungen der Anforderungen an § 222 StGB seit 1974

      Zutreffend wird in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass Tierschutz als anerkanntes öffentliches Interesse angesehen wird. Es sei aber auch darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse statt gefunden hat, die eine Anpassung der Strafdrohung an die tatsächlichen Unrechtgehalte notwendig macht.

   b. Vorsätzliche Quälerei gegenüber fremden Tieren

      Die Strafdrohung von zwei Jahren berücksichtigt nicht die höchst unterschiedlichen Intensitäten der einzelnen Tatbestände des § 222 StGB und die höchst unterschiedliche Intensität der Begehungen.

      Die folgenden Beispiels sind sämtliche zitiert nach Wonisch, Tierquälerei, 2008, 179f.

      Bericht vom 11.2.2008 unter http://www.kleinezeitung.at/regionen/kaernten/osttirol/774075/index.do, wonach ein Unbekannter eine Falle ausgelegt hat, wodurch ein Dachs qualvoll verendete;

      Bericht vom 6.12.2007unter http://www.kleinezeitung.at/regionen /steiermark/graz/669062/index.do, wonach ein Unbekannter mehrere Pferde mit einem Besenstiel verletzt hat;

      Bericht vom 23.10.2007 unter http://www.kleinezeitung.at/regionen/kaernten/klagenfurt/608726/index.do, wonach ein Kalb mit einem Stock schwer verletzt wurde;

      Bericht vom 20.8.2007 unter http://www.kleinezeitung.at/regionen/steiermark/suedsuedwest/537614 /index.do, wonach ein Unbekannter einem Schaf das eine Ohr komplett ab- und das andere in Streifen geschnitten hat;

      Bericht vom 10.7.2007 unter http://www.kleine.at/regionen/kaernten/osttirol/494868/index.do, wonach ein Unbekannter eine Hauskatze mit einem Gewehr erschossen hat;

      Bericht vom 5.7.2007 unter http://www.kleine.at/regionen/kaernten/villach/489762/index.do, wonach ein Unbekannter mehrmals auf einen Rehbock geschossen haben soll;

Bericht vom 26.6.2007 unter http://www.kleine.at/regionen/kaernten/voelkermarkt/480612/index.do, wonach ein 15-Jähriger Kühe mit einem Messer schwer verletzt hat;

„Kronen Zeitung" vom 13.6.2007 (Seite 16), wonach ein unbekannter Täter zwei Hunde offenbar grundlos erschlagen hat;

Bericht vom 11.5.2007 unter http://www.kleine.at/regionen/steiermark/suedsuedwest/433872/index.do, wonach ein Unbekannter einem Schaf beide Ohren abgeschnitten hat;

Bericht vom 7.5.2007 unter http://www.kleine.at/nachrichten/chronik/429216/index.do,wonach ein Unbekannter einem Pferd ein Messer in die Stirn gerammt hat;

Weiters „Kronen Zeitung" vom 6.5.2007, wonach ein unbekannter Täter einen Hund durch mehrere Tritte verletzt und zahlreiche Katzen (mit einem Nagelbrett) schwer misshandelt hat (weiterer Bericht dazu vom 5.5.2007 unter http://www.kleine.at/nachrichten/chronik/427349/index.do).

Vier Pfoten ist durchaus in der Lage, weitere Fälle zu nennen.

c. Organisierte Kriminalität im Tierhandel

Die Öffnung der Grenzen hat auch dazu geführt, dass die organisierte Kriminalität im Tierhandel Einzug gehalten hat. So werden insbesondere Welpen über die Staatsgrenzen hinweg verhandelt. Dabei handelt es sich um Jungtiere, die noch nicht vom Muttertier entwöhnt sind. Weil die Welpen nach einigen Wochen das „Kindchenschema" verlieren und schlechter verkaufsfähig sind, werden sie regelmäßig entsorgt und andere Tiere nachgeholt. Auf diese Weise werden pro Täter zumindest mehrere Dutzend Tiere pro Jahr verhandelt. Ein Aufgriff 2013 führte dazu, dass in einer einzigen Wohnung vierzehn Welpen aufgegriffen wurden. Die Täter hatten Verbindung in mehrere Staaten der Europäischen Union.

Die organisierte Kriminalität im Tierhandel bemächtigt sich auch des Handels geschützter Arten von Tieren. Diese Tiere leiden durch den Transport, aber auch durch die Unterbringung in Verstecken, Qualen.

d. Agrarindustrie

In der Agrarindustrie sind die Betriebsgrößen gestiegen, der Konkurrenzdruck hat sich gesteigert. Durch die gesteigerte Betriebsgröße steigt auch die Anzahl der betroffenen Tiere im Falle einer Misshandlung.

e. Neue Vermarktungsformen - Internet

Neue Vermarktungsformen, insbesondere im Internet, bedingen eine Vervielfachung der Tathandlungen. So hat Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung im Jahre 2014 eine Testanzeige auf willhaben.at geschaltet, in der Welpen mit marktüblichen Fotos zu marktüblichen Preisen angeboten wurden. Innerhalb von 14 Tagen gab es mehr als 14.000 Aufrufe dieses Inserates, davon waren mehr als 1.000 ernst zu nehmende Kaufanbote mit Vorschlag einer Terminvereinbarung zum Ankauf eines Welpen.

Die Strafdrohung muss hier mit der Menge der angebotenen Tiere und der jeweils verursachten Tierquälerei pro Täter Schritt halten.

f. Vermehrte Tiertransporte, weniger Kontrollen

Die Tiertransporte werden vermehrt durchgeführt und gehen über weite Strecken. Die Anzahl der Tiertransporte und die Anzahl der transportierten Tiere hat sich seit Inkrafttreten des StGB 1974 vervielfacht. Der Entfall der Grenzkontrollen führt zu einer geringen Kontrolldichte innerhalb der EU. Dies wird von skrupellosen Frächtern als rechtsfreier Raum verstanden. Die Erhöhung des Strafrahmens auf drei Jahre Freiheitsstrafe ist notwendig, um auf den Unrechtsgehalt dieser Taten eine angemessene strafrechtliche Reaktion geben zu können.

Als Beispiele seien folgende Fälle aus Wonisch, Tierquälerei, 2008, 179f erwähnt.

Bericht vom 28.1.2008 unter http://www.kleinezeitung.at/regionen/kaernten/villach/726530/index.do, wonach 1800 Nerze transportiert wurden und sich als Futter im gesamten Fahrzeug nur ein Apfel fand;

Bericht vom 25.1.2008 unter httb://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/723353/index.do;

Bericht vom 16.1.2008 unter http://www.kleinezeitung.at/regionen/steiermark/weiz/711481/index.do;

„Kronen Zeitung" vom 13.3.2008 (Seite 18), wonach ca 1800 Lämmer in zwei Lastkraftwagen auf vier Etagen verteilt ohne (für die Tiere erreichbare) Tränke transportiert wurden.

Vier Pfoten ist durchaus in der Lage, weitere Fälle zu nennen.

g. Tier als Spielzeug oder Modeartikel

Seit einigen Jahren ist der Trend zu beobachten, dass das Tier als Spielzeug gekauft und weg geworfen oder ausgesetzt wird, wenn das Interesse verloren wird oder das Tier unpraktisch geworden ist.

h. Tierschutzgesetz und Tierhalteverordnungen

Das Tierschutzgesetz (BGBL I 2004/118) und die darin anschließenden neun Tierhalteverordnungen (BGBL II/485-494) haben Tierschutzstandards festgesetzt. Tierhaltern ist es dadurch möglich, festzustellen, welche Bedingungen für die Haltung des jeweiligen Tieres jedenfalls notwendig sind. Wenn solche, allgemein anerkannte und bekannte Standards nicht eingehalten werden, muss die Strafdrohung den Unwillen zur Einhaltung der Gesetze entsprechend abbilden.

i. Europarechtliche Verpflichtungen

Der Beitritt zur Europäischen Union führt dazu, dass Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union Europäisches Recht umzusetzen und anzuwenden hat. Dabei hat Österreich darauf zu achten, dass der Effektivitätsgrundsatz des Europäischen Rechtes eingehalten wird. Das bedeutet auch, dass Strafdrohungen, wie sie in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind, keinesfalls zu unterschreiten sind, um die Effektivität der Europäischen Rechte zu gewährleisten.

So verpflichtet die Artenschutzverordnung (Verordnung EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der Fassung (Verordnung EU) Nr. 101/212 der Kommission vom 06.02.2012 die Mitgliedstaaten zu angemessenen Sanktionen (Art. 16 Abs. 7 Artenschutzverordnung).

Die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verpflichtet die Mitgliedstaaten „umweltschädliche Tätigkeiten, die ... Tiere ... erheblich schädigen oder schädigen können" unter Strafe zu stellen (Erwägungsgrund 5, und Art. 3 Richtlinie über strafrechtlichen Schutz der Umwelt). Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, sicher zu stellen „dass Straftaten mit wirksamen, angemessenen, abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können". (Richtlinie strafrechtlicher Schutz der Umwelt Art. 5).

j. Artenhandelsgesetz 2009

Aufgrund der Artenschutzverordnung der Europäischen Union wurde das Artenhandelgesetz 2009 (BGBL I 16/210) eingeführt, welches in § 7 Abs. 4 Artenhandelsgesetz 2009 im Falle der gewerbsmäßigen Begehung und mehrfachen Verurteilung Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren vorsieht. Die Erhöhung der Strafdrohung des § 222 StGB auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe entspricht damit auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

k. Rechtsvergleich Schweiz, Deutschland

Im internationalen Vergleich wird Tierquälerei jedenfalls mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht (Deutschland: § 17 Tierschutzgesetz, Schweiz: Art. 26 Tierschutzgesetz).

l. Vorschlag: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung schlägt daher vor, dass Art. 1 Z 168 lautet:
In § 222 Abs 1 StGB wird die Wortfolge „einem Jahr oder mit Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen" durch die Wörter „drei Jahre" ersetzt.

3. Zur Forderung nach Inkriminierung der fahrlässigen Tierquälerei

Die Straflosigkeit fahrlässigen Verhaltens im § 222 Abs. 1 und 3 StGB führt dazu, dass Taten trotz evidenter Strafwürdigkeit zur Straflosigkeit führen (Wonisch aaO 179). Die Straflosigkeit fahrlässiger Tierquälerei ist systemwidrig.
Tierquälerei infolge mangelnder Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit ist strafwürdig. „Paradebeispiele" sind das Zurücklassen des Haustieres im versperrten PKW bei großer Hitze, wodurch das Tier Qualen erleidet und verendet.

Als Beispiele seien folgende Fälle aus Wonisch, Tierquälerei, 2008, 179 genannt:

Bericht vom 12.6.2007 unter
http://www.kleine.at/regionen/steiermark/leoben/465656/index.do;

„Kronen Zeitung" vom 22.05.2007 (Seite 10) dazu auch: http/:
www.rundschau.co.at/lokales/artikel/2007/05/23motor-das-auto-als-hitzefalle-2007-05-23

unterweger RECHTSANWALT

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung schlägt daher vor, dass § 222 StGB wie folgt lautet:

„§ 222. (1) Wer fahrlässig ein Tier
1.roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. auf ein anderes Tier hetzt, worauf dieses Tier Qualen erleidet

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet. .

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Unterweger

Für Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung